



**Siebente Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Studiengang Bachelor of Education
Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik -
Vocational Education/ Social Pedagogy and Social Services
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 14. August 2013**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-52.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik - Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 9. Juli 2010

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-26.pdf),

zuletzt geändert durch die Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik - Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. September 2012

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-55.pdf)

wird wie folgt geändert:

1. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a) wird von den Worten „... ECTS-Punkte) umfasst die Module:“ bis einschließlich der Tabelle zum Modul „Statistik/ Forschungsmethodik“ wie folgt neu gefasst:

„... ECTS-Punkte) umfasst die Module:

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung	Credits
Grundlagen sozialpädagogischen Handelns I	V	4	Schriftliche Prüfung (Klausur)	8

Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Credits
Grundlagen sozialpädagogischen Handelns II	S	4	Referat (unbenotet); schriftliche Hausarbeit	7

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Credits
Elementar- und Familienpädagogik I	V	4	Schriftliche Prüfung (Klausur); kann ersetzt werden durch zwei schriftliche Prüfungen (Klausuren)	8

Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung bzw. die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Credits
Elementar- und Familienpädagogik II	S	4	Referat (unbenotet); schriftliche Hausarbeit	7

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Credits
Förderpädagogik I	V	2	Schriftliche Prüfung (Klausur)	5

Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Credits
Förderpädagogik II	S	4	Schriftliche Hausarbeit	5

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Credits
Grundlagen der Psychologie I	V, Ü, S	8	Schriftliche Prüfung (Klausur)	10

Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Credits
Grundlagen der Psychologie II	V, Ü, S	6	Schriftliche Prüfung (Klausur)	8

Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung/ Modulprüfung	Credits
Soziologie	V*	4	Schriftliche Prüfung (Klausur)	10

*Wird Soziologie als Unterrichtsfach gewählt, ist die Wahlpflichtleistung zu erbringen, die nicht bereits im „Basismodul Soziologie/Soziologie“ absolviert wird.

Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung/ Modulprüfung	Credits
Recht	V, Ü	8	4 schriftliche Prüfungen (Klausuren)	12

Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig. Die Note jeder schriftlichen Modulprüfung geht mit 25% in die Modulnote ein.

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung/ Modulprüfung	Credits
Statistik/ Forschungsmethodik	V, Ü	8	Schriftliche Prüfung (Klausur)	8-9 ³

b) Dem Buchstaben b) wird folgender neuer Satz 12 am Ende angefügt:

„¹²Im Unterrichtsfach Kunst ist abweichend von § 16 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg anstelle des Pflichtmoduls Technisches Zeichnen (8 ECTS-Punkte) folgendes Modul verpflichtend nachzuweisen:
Vertiefung Berufliche Schulen 8 ECTS-Punkte
(Modulprüfung: Portfolio)“

c) Buchstabe c) wird wie folgt neu gefasst:

„Der Bereich EWS/Berufspädagogik (38 ECTS-Punkte) umfasst die Module

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung/ Modulprüfung	Credits
Allgemeine Pädagogik	V, S	6	Schriftliche Prüfung (Klausur)	8

³ Studierende mit Unterrichtsfach Soziologie (71 ECTS-Punkte) erwerben durch eine umfangreichere schriftliche Prüfungsleistung (Klausur) insgesamt 9 ECTS-Punkte für dieses Modul. In diesem Fall beträgt die zu erreichende Gesamtpunktzahl für die Berufliche Fachrichtung 89 ECTS-Punkte.

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Credits
Schulpädagogik I	V, S	4	Schriftliche Prüfung (Klausur)	5

Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Credits
Arbeits- und Berufskunde I	V	2	Schriftliche Prüfung (Klausur) oder Referat (unbenotet) mit Hausarbeit	5

Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung bzw. die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Credits
Arbeits- und Berufskunde IIa ⁵	V	2	Schriftliche Prüfung (Klausur) oder Referat (unbenotet) mit Hausarbeit	5

Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung bzw. die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Credits
Arbeits- und Berufskunde IIb ⁵	S	2	Schriftliche Prüfung (Klausur) oder Referat (unbenotet) mit Hausarbeit	5

Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung bzw. die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Credits
Pädagogisch-didaktisches Praktikum	S, Prak.	2	Portfolio (unbenotet)	5

⁵ Zu wählen ist entweder das Modul „Arbeits- und Berufskunde IIa“ (5 ECTS-Punkte) oder das Modul „Arbeits- und Berufskunde IIb“ (5 ECTS-Punkte)

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Credits
Basismodul Psychologie (EWS)	V, Tut.	4	Schriftliche Prüfung (Klausur)	5

Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.“

§ 2 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) ¹Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisher geltenden Bestimmungen ab. ²Hiervon abweichend gelten die geänderten Wiederholungsregelungen gemäß der vorliegenden Änderungssatzung für alle Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Juli 2013 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. August 2013.

Bamberg, 14. August 2013

I. V.

gez.

Prof. Dr. phil. Sebastian Kempgen

Vizepräsident

Die Satzung wurde am 14. August 2013 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. August 2013.